# Schriften zum Öffentlichen Recht

## **Band 271**

# Die Gleichheit der politischen Parteien vor der öffentlichen Gewalt

Kritische Studie zur Wahl- und Parteienrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts

Von

Hanns-Rudolf Lipphardt

#### HANNS-RUDOLF LIPPHARDT

## Die Gleichheit der politischen Parteien vor der öffentlichen Gewalt

# Schriften zum Öffentlichen Recht

# **Band 271**

# Die Gleichheit der politischen Parteien vor der öffentlichen Gewalt

Kritische Studie zur Wahl- und Parteienrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts

Von

Hanns-Rudolf Lipphardt



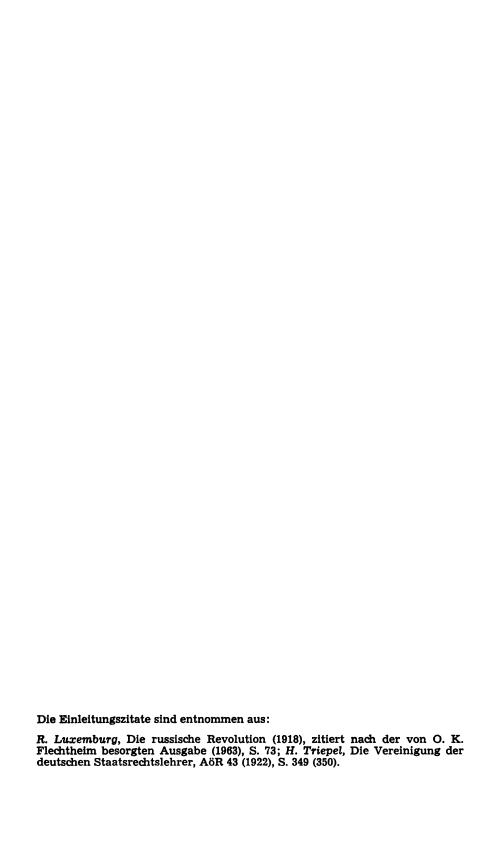
Alle Rechte vorbehalten
© 1975 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1975 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 03422 8

Freiheit nur für die Anhänger der Regierung, nur für die Mitglieder einer Partei — mögen sie noch so zahlreich sein — ist keine Freiheit. Freiheit ist immer nur Freiheit des anders Denkenden. Nicht wegen des Fanatismus der "Gerechtigkeit", sondern weil all das Belehrende, Heilsame und Reinigende der politischen Freiheit an diesem Wesen hängt und seine Wirkung versagt, wenn die "Freiheit" zum Privilegium wird.

ROSA LUXEMBURG

Gewiß lassen sich, wie wir Heutigen mit wenigen Ausnahmen glauben, Staatsrecht und Politik nicht völlig voneinander trennen, lassen sich staatsrechtliche Fragen nur selten lösen, ohne daß die letzte Entscheidung von politischen Werturteilen bestimmt wird. Aber es ist eben das Ziel der Wissenschaft, die Grenze aufzuzeigen, wo objektive Erkenntnisse durch subjektive Urteile abgelöst werden; es ist ihre Pflicht, zu versuchen, diese Grenze möglichst weit hinauszuschieben, und sie hat endlich nach allgemeingültigen Maßstäben zu forschen, nach denen sich die zur Entscheidung rechtlicher Interessenkonflikte erforderlichen Abwägungen wertenden Charakters zu vollziehen haben.

HEINRICH TRIEPEL



#### Vorwort

Das Prinzip der Chancengleichheit politischer Parteien hat seine heutige Kontur durch das Bundesverfassungsgericht erhalten. Seine verfassungstheoretische und verfassungsrechtliche Grundlegung verdankt es indes entscheidend der Diskussion unter der Weimarer Reichsverfassung. Diesen Grundlagen, die auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts tragen, ist der 1. Teil vorliegender Arbeit gewidmet. Im 2. Teil wird die Entwicklung dieser Judikatur, die sich von der ursprünglichen Deutung des Prinzips als Differenzierungsverbot der "formalen Chancengleichheit" mehr und mehr entfernt und schließlich zum Differenzierungsgebot der "abgestuften Chancengleichheit" geführt hat, analysiert. Die einzelnen Stationen sind gekennzeichnet durch die Interpretation des Prinzips formaler Parteiengleichheit als einer Regel, die Ausnahmen zuläßt, die Anerkennung ihrer bloß fakultativen Geltung neben einer auch möglichen Differenzierung und die Vertauschung von Regel und Ausnahme. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt dabei auf wahlrechtsfremdem Feld. Von dort aus werden die wahlgesetzlichen Splitterparteiklauseln, deren Rechtfertigung und Begrenzung die Judikatur zur Parteiengleichheit insgesamt geprägt und belastet haben, neu und anders beurteilt, als dies in der kaum noch überschaubaren Wahlrechtsliteratur geschehen ist. Parteiengleichheit wird hier als schematische Gruppengleichheit verstanden, die nicht aus dem Willkürverbot des allgemeinen Gleichheitssatzes, sondern aus der - notwendig demokratischen - Parteienfreiheit zu entwickeln ist. Die heutige Regel der "abgestuften Chancengleichheit" hingegen macht als "Anwendungsfall" des Art. 3 Abs. 1 GG das nach wie vor behauptete Sonderprinzip einer spezifischen Parteiengleichheit entbehrlich.

Die Studie ist aus der 1969 abgeschlossenen Freiburger juristischen Dissertation des Verfassers hervorgegangen. Sie wurde für die Veröffentlichung überarbeitet und auf den Stand von 1973 gebracht. Vereinzelt sind auch spätere Publikationen berücksichtigt. Allen, die zum Gelingen der Arbeit und ihrer Veröffentlichung beigetragen haben, sei an dieser Stelle gedankt. Der Verfasser weiß sich dabei vor allem Herrn Professor Dr. Konrad Hesse verpflichtet, dem er wissenschaftlich und persönlich viel zu danken hat.

# Inhaltsverzeichnis

Einführung		15
I. Sprachgebrauch und Problematik des E	Begriffs "Chancengleichheit"	15
II. Die literarische Anerkennung des Prinzi	ps der gleichen Chance	23
Erster Teil		
Die Ausgangslage des	BVerfG	31
I. Herkunft des Prinzips der gleichen Ch	ance	31
II. Bedeutungsschichten des Prinzips der g	leichen Chance	38
1. Die Offenheit des politischen Gemein	wesens	39
a) Parität		40
b) Toleranz		54
c) Neutralität		60
d) Relativität		64
3. Freiheit durch Gleichheit		77 82
a) Der gebotene gruppenrechtliche An		89
b) Die überforderte individualrechtl meine gleiche Wahlrecht	liche Parallele: Das allge-	95
4. Prinzipauflösende Tendenzen		10
a) Die Prämie auf den legalen Mach		10
b) Der allgemeine Gleichheitssatz (A	rt. 3 I GG) 1	13
III. Grundlage, Rechtsnatur und Reichweite Chance		18
IV. Carl Schmitts Definition des Prinzips ur rung der Geschäftsordnung des Preußisch		
1932		27
1. Schmitts Interpretation		
2. Die Kritik Otto Kirchheimers		
3. Der Landtagsbeschluß vom 12. April 19		
V. Gründe für das Fehlen einer tragfähiger	a Parteienlehre 1	45
VI. Die Wiederaufnahme der Diskussion un Chance im Jahre 1950 und die führende		40
1. Forsthoff		
		52
3. v. Mangoldt		
4. BayVerfGH		59
5 BVerfG		60

#### Inhaltsverzeichnis

#### Zweiter Teil

		Die Rechtsprechung des BVerfG	163
Α.	Sy	stematischer Überblick	163
I.	Gl	iederung der Entscheidungen nach inhaltlichen Gesichtspunkten	163
II.	Gl	iederung der Entscheidungen nach formellen Gesichtspunkten	169
		indes- und Landtagswahlrecht	
I.	Vo	orbemerkung	181
II.	1. 2. 3. 4.	e grundlegenden Wahlrechtsentscheidungen des 2. Senats  BVerfGE 1, 208  BVerfGE 4, 31 und 4, 375  BVerfGE 6, 84 und 6, 99  BVerfGE 34, 81  Zusammenfassung	184 192 193 195
III.	1. 2.	BVerfGE 3, 383  BVerfGE 5, 77	197 199
C.	Di ei1	e Aufspaltung des Parteiwirkens in einen organschaftlichen und nen grundrechtlichen Teilbereich — BVerfGE 4, 27	<b>2</b> 13
I.	Di	e Differenzen zwischen 1. und 2. Senat in den Wahlrechtsfällen	214
II.	zie 1.	e Entscheidungen zur staatlichen Parteien- und Wahlkampffinan- erung Organschaftlicher oder grundrechtlicher Bereich? Kompetenzfragen	219
III.	1.	e Entscheidungen zur Vergabe von Sendezeiten	227
D.	Ste	euerbegünstigung von Parteispenden	244
I.	De	er Parteispendenbeschluß des 1. Senats — BVerfGE 6, 273	244
II.	1.	Begriff und Bereich der "Wahlvorbereitung"	264
		Die Situationsgebundenheit der Entscheidung	
		rung Steuerverzicht als Parteisubvention  a) Die Problematik einer rein steuerrechtlichen Argumentation b) Subventionsgedanke und mittelbare staatliche Parteienfinanzierung	287 287

II.	Die Normenkontrollentscheidung — BVerfGE 20, 56	<b>523</b>
	1. Die dualistische Konzeption der Leibholz'schen Parteienstaats-doktrin	530
	2. Die Einheit des politischen Gemeinwesens und der öffentliche Status der politischen Parteien	551
	3. Die Parteienfinanzierung im Lichte der dualistischen Theorie	574
	4. Die Rechtfertigung einer staatlichen Parteienförderung aus dem öffentlichen Status der Parteien und die Unzulässigkeit von Geldsubventionen	617
III.	Das PartG-Urteil — BVerfGE 24, 300	624
	1. Das richterliche Modell der staatlichen Wahlkampffinanzierung, die Regelung des PartG und das Problem der Parteiengleichheit	
	2. Abstufung und Zensus bei der Wahlkampfkostenerstattung	633
G.	Der Parteibegriff des PartG als Problem der Parteiengleichheit — insbesondere BVerfGE 6, 367 — 11, 266 — 24, 260	647
	Ergebnis und Ausblick	689
I.	Zusammenfassung	689
II.	Die Gleichheitsklausel des PartG	694
	Literaturverzeichnis	703
	Sachregister	731

# Abkürzungen\*

AfP = Archiv für Presserecht. Zeitschrift für Fragen des Presse-,

Urheber- und Werberechts (auch ArchPR: bis 1970 als Beilage zu ZV + ZV, seit Folge 82/1970 als Vierteljahresschrift

mit mehrjährig durchlaufender Paginierung)

AKW = Archiv für Kommunalwissenschaften

ArchSWSP = Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik

AusPoluZG = Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage (B) zur Wochen-

zeitung ,Das Parlament'

BK = Bonner Kommentar

BldintPol = Blätter für deutsche und internationale Politik

Bull. = Bulletin

CPJI Publ. = Publications de la Cour permanente de Justice internatio-

nale (1922 ff.)

DNG = Die Neue Gesellschaft

fff-press = Unabhängiger Pressedienst für Funk, Fernsehen und

Film

FZ = Frankfurter Zeitung

GeschWiU = Geschichte in Wissenschaft und Unterricht

GOBT = Geschäftsordnung des Bundestages

GORT = Geschäftsordnung des Reichstages

GR = Neumann / Nipperdey / Scheuner (Hrsg.), Die Grundrechte

(1954 ff.)

HaH = Handelshochschule Berlin

HansRGZ = Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift

HbFW = Handbuch der Finanzwissenschaften

Herv. = Hervorhebung

HwRW = Handwörterbuch der Rechtswissenschaften

<sup>\*</sup> Siehe im übrigen H. *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 2. Aufl. (1968).

HwStW = Handwörterbuch der Staatswissenschaften

HwSW = Handwörterbuch der Sozialwissenschaften

HZ = Historische Zeitschrift

JöR = Jahrbuch des öffentlichen Rechts

KlZs. = Klammerzusatz

L/S = Lammers / Simons (Hrsg.), Die Rechtsprechung des Staats-

gerichtshofs für das Deutsche Reich und des Reichsgerichts auf Grund Art. 13 Abs. 2 der Weimarer Reichs-

verfassung, 6 Bde. (1929 ff.)

LS SH = Landessatzung Schleswig-Holstein

Ls. = Leitsatz

NuSt = Nation und Staat

ÖZÖR = Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht

PolSt = Politische Studien

RStW = Wandersleb (Hrsg.), Recht Staat Wirtschaft, 4 Bde.

(1949 ff.)

RuF = Rundfunk und Fernsehen

SB = Sitzungsberichte

StB = Stenographische Berichte

StdZ = Stimmen der Zeit

StIGHE = Entscheidungen des Ständigen Internationalen Gerichts-

hofs, Ausgabe in deutscher Übersetzung, hrsg. v. Institut f.

internationales Recht in Kiel (1929 ff.)

StL = Staatslexikon, Recht Wirtschaft Gesellschaft, hrsg. von der

Görres-Gesellschaft, 6. Aufl. (1957 ff.)

StV = Staatsvertrag

VfuVfW = Jahrbuch , Verfassung und Verfassungswirklichkeit'

WürttRpfZ = Württembergische Zeitschrift für Rechtspflege und Ver-

waltung

ZevE = Zeitschrift für evangelische Ethik

ZfP = Zeitschrift für Politik

ZSR = Zeitschrift für Schweizerisches Recht

ZV + ZV = Zeitungsverlag + Zeitschriftenverlag

# Einführung

Das Prinzip der gleichen Wettbewerbschancen politischer Parteien — als Verfassungsgrundsatz in der Diskussion um Art. 21 GG zuerst von Forsthoff und Leibholz hervorgehoben<sup>1</sup> — hat vor allem durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts<sup>2</sup> seine heute aus dem Verfassungsleben nicht mehr fortzudenkende Bedeutung als Schlüsselprinzip des demokratischen Mehrparteienstaates erlangt. Im Schrifttum, das dieser Rechtsprechung im großen und ganzen folgt, ist der Grundsatz der "Chancengleichheit", ungeachtet seiner unterschiedlichen Auslegung und Rechtfertigung, einhellig anerkannt.

#### I. Sprachgebrauch und Problematik des Begriffs "Chancengleichheit"

Der Ausdruck "Chancengleichheit" ist heute allgemein gebräuchlich. Wenngleich diese Kurzformel schon zur Weimarer Zeit aufkam³, dürfte der gegenwärtige Sprachgebrauch auf Hans Schneider⁴ zurückgehen, der 1952 das "Prinzip der Chancengleichheit" auf die umstrittene Änderung der Geschäftsordnung des Preußischen Landtags vom 12. April 1932⁵ bezog.

¹ Forsthoff, Zur verfassungsrechtlichen Stellung und inneren Ordnung der Parteien, DRZ 1950, S. 313 (315); unverändert abgedruckt in: Forsthoff / Loewenstein / Matz, Die politischen Parteien im Verfassungsrecht (1950), S. 5 (12 ff.); ders., Anmerkung zu den Wahlrechtsentscheidungen des OVG Lüneburg v. 19. 6. u. 4. 7. 1950 (OVGE 2, S. 157 ff., 187 ff.), AöR 76 (1950/51), S. 369 (372 ff.). — Leibholz, Verfassungsrechtliche Stellung und innere Ordnung der Parteien — Ausführung und Anwendung der Art. 21 und 38 Abs. 1 S. 2 GG, Verh. 38. DJT (1950), S. C 2 (28). Die in diesem Referat — es wurde am 15. 9. 1950 gehalten — gewählten Formulierungen hat Leibholz kurz darauf wiederholt und ergänzt in: Der Parteienstaat des Bonner Grundgesetzes, RStW III (1951), S. 99 (121). — Beide Autoren verzichten auf einen Quellennachweis und fordern übereinstimmend die Verankerung des Prinzips der gleichen Chance im Rahmen des Parteiengesetzes. In Leibholz' früheren Publikationen zum Thema Parteienstaat, insbesondere in seinem Aufsatz vom April 1950 (Volk und Partei im neuen deutschen Verfassungsrecht, DVBl. 1950, S. 194), findet sich der Gedanke einer spezifischen, verfassungsrechtlich geschützten Chancengleichheit der Parteien noch nicht.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. die Nachweise in BVerfGE 24, 300 (340 f.); 20, 56 (116); 14, 121 (132 f.); 8, 51 (63 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Kirchheimer / Leites, Bemerkungen zu Carl Schmitts "Legalität und Legitimität", ArchSWSP 68 (1933), S. 457 (476). Aus späterer Zeit vgl. A. Steininger, Das Blocksystem (1949), S. 26.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> H. Schneider, Die Bedeutung der Geschäftsordnungen oberster Staatsorgane für das Verfassungsleben, Festgabe für R. Smend (1952), S. 303 (314).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Dazu unten 1. Teil/IV 3.

- a) In der Rechtsprechung des BVerfG taucht die Kurzformel erstmals im SRP-Urteil<sup>6</sup> auf, während die für das Prinzip grundlegende Entscheidung vom 5. 4. 1952<sup>7</sup> sie ebensowenig verwendet wie Leibholz oder Forsthoff, auf den sich das Gericht ausdrücklich beruft<sup>8</sup>. Forsthoff spricht von der "Gleichheit der Wettbewerbschancen" oder vom "Prinzip der gleichen Wettbewerbschancen". Hinzu gesellt sich in seiner Urteilsanmerkung noch der Ausdruck "Gleichheit der Parteien" bzw. "unter den Parteien" Seitdem hat die handlichere "Chancengleichheit" die inhaltsgleiche "Gleichheit der Wettbewerbschancen" mehr und mehr verdrängt.
- b) Indes bleibt der Begriff nicht auf den Parteienwettbewerb beschränkt, sondern wird auch auf Bürgervereine (Rathausparteien), lose Wählergruppen und einzelne Wahlbewerber erstreckt<sup>12</sup>. Diese Deutung der Chancengleichheit deckt sich mit der Argumentation aus dem Prinzip des gleichen Wahlrechts des einzelnen Wählers, der Gleichheit des Stimmgewichts nach Zähl- und Erfolgswert, die schließlich auf den Gesamtbereich der politischen Meinungs- und Willensbildung ausgedehnt wird, in dem das GG "alle Staatsbürger grundsätzlich absolut gleich bewertet"<sup>13</sup>. Im Schrifttum wird demgemäß auch in bezug auf den einzelnen Wähler von Chancengleichheit gesprochen<sup>14</sup>.

Von Wahlrecht, Wähler(gruppen) und Parteien abstrahierend spricht Ridder von einem allgemeinen Verfassungsprinzip der "politischen Chancengleichheit", das er nicht nur im Rahmen der Art. 21 und 38 GG gelten lassen will, sondern auf den gesamten Bereich des "Politisch-Öffentlichen" bezieht, insbesondere also auf den Geltungsbereich der

BVerfGE 2, 1 (13) u. Ls. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> BVerfGE 1, 208.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Ebd., S. 242, 255.

<sup>9</sup> Forsthoff, Die pol. Parteien im Verfassungsrecht (1950), S. 12, 13, 14.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Forsthoff, AöR 76 (1950/51), S. 369 (372, 376).

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Ebd., S. 374. — Zur Terminologie des Gerichts vgl. Jülich, Chancengleichheit der Parteien (1967), S. 63 f.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Vgl. BVerfGE 7, 63 (70); 11, 266 (276); 11, 351 (364); 12, 10 (25 f., 30 f.); 13, 1 (10 f.); 18, 151 (154); 21, 196 (199 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> BVerfGE 8, 51 (69); weitere Nachweise bei Leibholz/Rinck, GG (1966), Rdn. 3 ff. zu Art. 38 GG.

<sup>14</sup> Giese, GG, 3. Aufl. (1953), Erl. 2 zu Art. 38 GG; v. Mangoldt / Klein, GG, 2. Aufl., Bd. 2 (1964), Erl. III 2 f zu Art. 38 GG (S. 882); P. F. Müller, Das Wahlsystem (1959), S. 21 Anm. 30; Laschitza, Der Grundsatz der gleichen Wahl im deutschen Staatsrecht (1954), S. 111; Maunz / Dürig, GG, Rdn. 48 zu Art. 38 GG; gleiche Erfolgschance im Mehrheitswahlrecht, gleicher Erfolgswert im Verhältniswahlrecht; in gleichem Sinne der Bericht der Wahlrechtskommission: Grundlagen eines deutschen Wahlrechts (1955), S. 44; Seifert — BWG, 2. Aufl., 1965, S. 46 — spricht demgegenüber wieder einheitlich von einem gleichen, bei Mehrheits- und Verhältniswahl nur "graduell verschiedenen Erfolgschancenwert" der einzelnen Wählerstimme.

Art. 5, 8, 9, 21 GG<sup>15</sup>. Nach v. d. Heydte bedeutet "demokratische Gleichheit im politischen Raum ... nicht Identität von Führung und Geführten". Sie erschöpfe sich vielmehr in einer "Gleichheit der Chancen", d. h. "sie ist die Gleichheit aller Staatsbürger in der Möglichkeit, in den politischen Kampf einzutreten"<sup>16</sup>. — Dem wird man prinzipiell zustimmen können.

Unhaltbar ist dagegen die zwecks Verhüllung eines Widerspruchs nämlich der außerhalb des Wahl- und Parlamentsrechts ungerechtfertigten Verschiedenbehandlung von Parteien einer-, Heimatbünden, Kirchen, Gewerkschaften usw. andererseits — vom BVerfG aufgestellte These, der "Satz von der Chancengleichheit, wie er sich im Bereich der politischen Willensbildung für die Parteien entwickelt hat", habe dort, wo es sich "um ein Tätigwerden gesellschaftlicher Mächte und Institutionen handelt" — das Gericht zählt die Parteien hier offensichtlich nicht dazu —, "keine Geltung"<sup>17</sup>. Ähnlich heißt es in einer Entscheidung zu Art. 29 GG<sup>18</sup>, es sei nicht zu erkennen, wie es bei der Volksabstimmung zur Neugliederung des Bundesgebiets "einen Anspruch auf Chancengleichheit der Heimatbünde (sc. mit den politischen Parteien) sollte geben können", da sie doch, anders als die Parteien, "freie gesellschaftliche Gebilde" seien. Selbst dort, wo das Gericht die Parteien unzweifelhaft zum Bereich der Gesellschaft zählt wie im Parteifinanzierungsurteil, werden die Parteien von (sonstigen) gesellschaftlichen Zusammenschlüssen geschieden: Weil diese, anders als die Parteien, keine "verfassungsrechtliche Funktion" hätten, weil sie nicht wie die Parteien "politische "Kreationsorgane" seien, dürften sie im Gegensatz zu diesen "vom Staat in weitem Umfang... subventioniert" werden<sup>19</sup>.

c) Von Chancengleichheit spricht das BVerfG auch im Südweststaat-Urteil, nämlich bei der Prüfung der Frage, ob der Gesetzgeber einen Abstimmungsmodus gewählt habe, der nicht beiden Meinungen "gleiche Chancen", genauer: "eine echte Chance" einräumt und damit gegen den Gleichheitssatz verstößt<sup>20</sup>.

Von einer solchen "wirklichen Chancengleichheit" — ihr Gegenteil wird als "Ungleichheit der politischen Chancen" definiert — spricht

<sup>18</sup> Ridder, Zur verfassungsrechtlichen Stellung der Gewerkschaften im Sozialstaat nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (1960), S. 18, 19, 23; ders., Freiheit der Kunst nach dem Grundgesetz (1963), S. 18; ders. (zus. m. Heinitz), Staatsgeheimnis und Pressefreiheit (1963), S. 32, 33; ders., Grundgesetz, Notstand und politisches Strafrecht (1965), S. 25.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> v. d. Heydte, Fiktion und Wirklichkeit der westdeutschen Demokratie, PolSt. Heft 48 (April 1954), S. 6 (14).

<sup>17</sup> BVerfGE 8, 51 (67 f.).

<sup>18</sup> BVerfGE 13, 54 (83 f., 89 f.).

<sup>19</sup> BVerfGE 20, 56 (106 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> BVerfGE 1, 14 (53, 55).

<sup>2</sup> Lipphardt